jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/17 7Ob110/01d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2001

Norm

ABGB §1168a
ÖNorm B 2236-1 Pkt2.3.1.2

Rechtssatz

Hat der Auftraggeber von vorneherein - wenn auch allenfalls über Warnung durch den Werkunternehmer - für die Errichtung einer Dampfsperre zu sorgen, so erscheint es recht und billig, ihn auch bei einem nachträglichen Einbau im Zuge einer Mängelbehebung die betreffenden Kosten tragen zu lassen (Warnpflichtverletzung - "Sowieso-Kosten").

Entscheidungstexte

- 7 Ob 110/01d
  Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 110/01d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115105

Dokumentnummer

JJR_20010517_OGH0002_0070OB00110_01D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at